

5. Edierte Schriften und Predigten

Nr. 129 A. H. Francke an Ph. J. Spener 01.12.1696

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-6938

129. A.H. Francke an Ph.J. Spener

Glauchau, 01. Dezember 1696

Inhalt

Berichtet vom Stand der Visitation: Nur wenige der vor dem Konsistorium verhörten Glauchaer Gemeindeglieder zeigen sich einsichtig. Sollen an den Kurfürsten geschrieben haben. Stellt deshalb seine Sicht des Konflikts dar. Sieht Abhilfe nur in Verordnung zum Verhalten der Prediger und in einer schärferen Sonntagsordnung. Erwartet Antwort vom Konsistorium auf Petitionen. Ist zufrieden mit Vergleich mit Johann Christian Olearius; hat auch persönlich mit ihm gesprochen.

Überlieferung

A: AFSu/H D 66: 171–174

D: Kramer, Beiträge, 359–362

Theurester Vater in dem Herrn, Hochwehrtester Herr Gevatter,

Es ist mit unserer Visitation noch nicht zum Ende kommen.¹ Am verwichenen Donnerstag² ward ich nebst denen abtrünnigen BeichtKindern³ vors Consistorium gefordert, da in meiner Gegenwart alle nacheinander (wiewol
5 viele nicht erschienen waren) befraget wurden, warum sie von mir abgetreten? Bey wem sie anjezo zur Beichte gingen?⁴ Ward ihnen von den Herrn Consistorialibus ernstlich zugeredet, daß ihre ursachen nicht hinlänglich wären, sie solten sich zu ihren ordentlichen Lehrern halten, ihren unterricht und Ermahnungen annehmen, sich nicht mehr gelüsten lassen anderswo zur
10 Beichte zu gehen, oder eines mehreren Ernstes gewärtig seyn. Es bezeugeten sich aber die meisten sehr trotzig, und blieben bey ihrem bösen Sinn. Es sind ihrer an der Zahl etliche 60 biß 70⁵ welche wir angefangen nun einzeln nacheinander vor uns zu bescheiden, und ihnen mit aller Sanfftmuth und Freundlichkeit auffß beweglichste zu zureden, ob wir durch diesen Weg,
15 da ihnen der Rückenhalt, den sie von Seiten der Obrigkeit etwa gehoffet, weggefallen.

¹ Zur Visitation in Glaucha s. Briefe Nr. 123, Anm. 9 und Nr. 126.

² 26.11.1696.

³ Glauchaer Gemeindeglieder, die aufgrund des entsprechenden Zugeständnisses des Konsistoriums seit 1692 zum Beichten in die Stadt gingen. Dieses Zugeständnis war vom Konsistorium ungefähr im Juni 1696 zurückgenommen worden (vgl. Brief Nr. 123, Z. 2–7 und Anm. 3).

⁴ Das Protokoll der Befragung der Gemeindeglieder ist nicht überliefert.

⁵ Während ihres Verhörs am 30.10.1696 nannten Francke und Freylinghausen 53 Personen, die vom Beichtstuhl abgewiesen worden seien, namentlich (LHA Magdeburg/Wernigerode Rep. A 12 a I Nr. 1998, Bl. 9^v–10^r). Zudem gaben sie genauere Auskünfte über 16 Personen, „die ein unbußfertig, ruchloses Leben führen“ und sich von Beichte und Abendmahl fernhielten (LHA Magdeburg/Wernigerode, aaO, Bl. 12^v–13^v, Zitat 12^v).

Es haben sich auch bereits einige weisen lassen, insonderheit die um grober unwissenheit willen von uns abgewiesen worden, und unser unterweisung überhoben zu seyn, in die Stadt gelauffen, und wollen nun unterricht von uns annehmen, Gott wird es dann auch ja zur krafft[t] kommen lassen. Etliche
 20 aber laßen uns sagen, sie wollen nicht kommen, wenn wir sie fordern laßen, und beharren in ihrem verstockten Wesen nach wie vor, ja sie haben eine rechte conspiracy untereinander, darauff sie sich auch beruffen, und sagen, was einer thut, das wollen sie alle thun. Heute ließ einer noch dabey melden, die Bürgerschafft, welche in die Stadt ginge, wären bei Seiner Churfürstlichen
 25 Durchlaucht einkommen.⁶ Und solches glaube ich war zu seyn. Weswegen ich die eigentliche Beschaffenheit der Sache berichten wollen, damit, wenn es sich also verhält, man gleich wisse, worauff die Sache beruhet.

1. Es sind keine von uns abgewiesen worden, ohne 1. propter crassam ignorantiam in fundamentalibus fidei articulis. 2. Propter manifesta signa
 30 impenitentiae, da sie nicht zusagen wollen, sich nicht mehr voll zu sauffen, die H. Tage nicht mehr zu entheiligen, sich nicht versöhnen wollen etc.

2. Viele sind gar nicht von uns zurückgehalten, sondern sind aus bloßer Frechheit durch böse Exempel und eigene Boßheit gereizet von uns gewichen und in die Stadt gegangen.
 35

3. In solchem frechen beginnen sind sie sehr durch die Prediger zu S. Moritz⁷ gestärcket nicht allein durch ihr unauffhörliches Lästern auff der Kantzel (welches ich jedoch von M. Schubarten⁸ nicht zu sagen weiß) sondern auch fürnemlich durch das wiederrechtliche Annehmen meiner Pfarrkinder im Beichtstuhl, welches sie alle drey gethan. Es ist ihnen etliche mahl ernstlich
 40 vom Consistorio verboten worden, ich habe es ihnen auch sagen lassen, und die Personen gemeldet, nebst unsren Klagen, die wir über sie hätten, aber sie haben sich an nichts gekehret, daß auch alle verständige Leute in der Stadt sich über solche insolentz und daß es so ungestraffet hingehe, verwundert. Hätte ichs also gemacht, man hätte mich aus allen Churbrandenburgischen
 45

20 krafft[t]: cj.

⁶ Ein entsprechendes Schreiben an Friedrich III. (I.) von Brandenburg (s. Brief Nr. 18, Anm. 11) wurde nicht ermittelt.

⁷ Außer Pfarrer Christian Nicolai (s. Brief Nr. 34, Anm. 3) amtierten zu diesem Zeitpunkt an St. Moritz: als Diakon Johann Michael Schumann (20.12.1666–21.6.1741), geb. in Weißenfels; 1688 Studium in Leipzig, 1692 Diakon in Müheln; 1694 Mag. phil. und Pfarrsubstitut an St. Moritz in Halle, 1695 Diakon und 1709 Pfarrer und Scholarch ebd., 1719 Konsistorial- und Kirchenrat sowie Prof. theol. am Gymnasium in Weißenfels, wo er 1723 das Weißenfelder Gesangbuch herausgab; 1737 Oberhofprediger in Weißenfels sowie Oberkirchen- und Konsistorialrat und Generalsuperintendent des Fürstentums Querfurt (DBA 1154, 232–240; ADB 33, 40; Jöcher 4, 387; Matrikel Halle, 409; Dreyhaupt 2, 718; Koch 5, 521–523); als Adjunkt Elias Andreas Schubart (s. Anm. 8).

⁸ Elias Andreas Schubart (1.6.1660–8.8.1718), geb. in Halle; 1688 Diakon an St. Laurentius in Neumarkt, 1690 Adjunkt an St. Moritz in Halle, 1696 Pfarrer an St. Laurentius (Dreyhaupt 1, 1088; Auskunft Pfarrerkartei der KPS).

Landen verjaget, et quidem justissimo titulo. Etliche andere Prediger in der Stadt haben auch einige angenommen, aber wenige.

4. Bey der visitation ist schon an einigen ein Versuch geschehen, ob man sie zu recht bringen könnte, aber alles vergeblich. Einer hat sich vor den Herrn
50 Commissariis⁹ erweichen lassen, nahme[ns] Christoff Schondorff der Gleitsmann¹⁰, und ist doch fast des nechsten Sontags drauff bey Herrn Nikolai¹¹ wieder zur Beicht gegangen.

5. Der Advocatus den sie gebrauchen¹², mag auch nicht wenig darzu contribuiren, welcher sich, auch ehemals von ihnen mit in der Kirche gebrauchen
55 lassen, als der Adjunctus seine Prob=Predigt gethan¹³. Er wäre werth, daß er einmahl recht auff die finger geklopffet würde, daß er sich sein Lebetage nicht mehr zwischen einen Pfarrer und seine bösen Pfarrkinder steckete. Der Mensch hat mir schon viel böses dißfalls bewiesen. Es wäre wol gut, daß solche Advocati recht exemplarisch gestraffet würden, und zu verhütung
60 fernerer dergleichen ungöttlichen unternehmens ein erstliches patent herausginge¹⁴, (wie jetzo zu Halberstadt zwey schöne patent herauskommen¹⁵, davon ich wol eine party exemplaria herzlich verlange, und sie hier nicht zu bekommen weiß).

50 nahme[ns]: cj. 51 /fast/. 51 /nechsten/.

⁹ S. Briefe Nr. 123, Z. 11–15 und Nr. 126, Z. 4–7.

¹⁰ Christoph Schondorf (1640–begraben 15.11.1715), Gerichtsschöppe und Geleiteinnehmer (der im Dienst des Landesherrn Abgaben auf Reisewegen einnimmt, vgl. DWB 5, 3302f) auf dem Steinweg in Glaucha, der auch gegen die Adjunktur Freylinghausens unterschrieben hatte (PfA St. Georgen, Tauf- und Sterberegister 1702–1726, Teil Beerdigungen, 116). Schondorf hatte am 13.11.1696 vor der Visitationskommission erklärt, daß er in Zukunft wieder bei Francke beichten wolle und daß ihm leid tue, was er bisher gegen Francke getan habe (LHA Magdeburg/Wernigerode Rep. A 12 a I Nr. 1998, Bl. 26^v). Im Jahre 1704 gibt er an, seit 3 Jahren in Glaucha offenbar erneut von Beichte und Abendmahl abgewiesen worden zu sein (vgl. die Angabe in der Supplik der Glauchaer Gemeinde vom 27.10.1704, GStA PK HA I, Rep. 52, Nr. 129, 1703–1704, Bl. 235–237 [Abschrift], hier Bl. 236^v; vgl. Brief Nr. 254, Anm. 4).

¹¹ S. Anm. 7.

¹² Vermutlich handelt es sich um Georg Gerbet, von dem Francke bereits im Juni 1695 behauptet hatte, daß er „die ohne dem bösen in der Gemeine [...] auffwiegelt“ (vgl. Brief Nr. 108, Z. 58–61, Zitat 60f, und Anm. 25).

¹³ Francke dürfte Freylinghausens Probepredigt[en] in Glaucha, in deren Folge die Gemeinde sich schriftlich gegen die Adjunktur aussprach (s. Brief Nr. 100, Z. 8–13 und Anm. 7), meinen (vgl. Brief Nr. 98, Anm. 17).

¹⁴ Eine das Verhalten der Prediger betreffende Verordnung (vgl. Anm. 15) für Kurbrandenburg konnte nicht ermittelt werden.

¹⁵ Zwey zu Gottes Ehre angesehene Chur=Fuerstl. Brandenb. Verordnungen/ Das Verhalten der Prediger und Ausspendung des H. Abendmahls Betreffend, [Halberstadt] 1697. – In der vom 23.10.1696 datierenden ersten Verordnung werden die Lehrer und Prediger ermahnt, ihr Amt gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten sowie miteinander und mit anderen friedlich zu leben. Für den Fall der Nichteinhaltung wird die Strafversetzung angedroht. Die zweite Verordnung, die vom 23.11.1696 datiert, ermahnt die Gemeindeglieder, das Abendmahl nicht außerhalb des üblichen Gemeindegottesdienstes einzunehmen und den Gottesdienst nicht schon nach dem Ende der Predigt zu verlassen.

6. Anders kan dieser Sache nicht gerathen werden, als, wenn die Prediger in der Stadt, sonderlich in der Moritz Kirchen ihr Lästern einstellen, den Leuten auch nicht privatim das Wort reden, vielweniger sie gar im Beichtstuhl annehmen. So lange das währet, ist wenigen beyzukommen.

7. Man darff aber nicht gedencken, daß es der vornehmste theil der Bürgerschaft sey, die also zusammenhalten. Richter Vogler und seine Frau haben sich gar fein wiedergefunden, die doch die ersten und härtesten gewesen¹⁶, da diese insonderheit es freywillig mir mit Trähnen abgebeten. Andere lassen sich auch finden und ist bey der gantzen Sache ein sonderbarer heiliger Weg Gottes, daß Weidner¹⁷, der vor dem die andern sehr verführet, sich verwichenen Pfingsten ernstlich zum Herrn wiederbekehret, und sein gegebenes ärgerniß allen demüthig abbittet, auch sonst viele Proben einer wahren Bekehrung von sich giebet.¹⁸ Es sin[d] noch etliche starrige Köpffe, welche die andern auch verhärten.

8. Die Haupt=Sache kömt darauff an, daß eine ernstliche Sabbaths=Ordnung durchs gantze Land ergehe, und strenue exequiret werde, so daß alle untere Magistratus mit harter Straffe angesehen werden, wenn sie nicht darüber halten.¹⁹ Geschiehet dieses so ist die gröste äußerliche Verhinderung

76 sin[d]: cj. 79 /er/gehe.

¹⁶ Jacob Vogler, Richter und Goldschmied in Glaucha, hatte im Jahre 1692 gegen den Ausschluß der Glauchaer Wirte vom Abendmahl geklagt (vgl. Briefe Nr. 28, Anm. 6 und Nr. 29, Anm. 9) und im Januar 1696 gegen die Adjunktur Freylinghausens unterschrieben (vgl. Anm. 13). Vogler und seine Frau Anna Catharina (vgl. die Erwähnung des Vornamens im Protokoll des Verhörs durch Veit Ludwig von Seckendorf vom 18.8.1692, ThStA Altenburg, Familienarchiv von Seckendorf Nr. 1067, Bl. 197^v) waren am 25.11.1696 vor der Visitationskommission erschienen, um sich mit Francke zu versöhnen. Sie hatten versprochen, sonntags möglichst keine Gäste mehr zu bewirten (LHA Magdeburg/Wernigerode Rep. A 12 a I, Nr. 1998, Bl. 31^v).

¹⁷ Wohl [Johann] Martin Weidner (1664–20.11.1737), geb. in Erfurt; 1690 Studium in Erfurt und 1693 in Halle; dann Glauchaer Bürger und Obermeister des Schneiderhandwerks, 1696 Mitunterzeichner gegen die Adjunktur Freylinghausens (s. Anm. 13) und bis um 1714 theol. Gegner der Glauchaer Geistlichen (Matrikel Erfurt, Heft 10, 144; Matrikel Halle, 471; Pfa St. Georgen, Tauf- und Sterberegister 1727–1748, Teil Beerdigungen 1737, Nr. 124; AFSt/H D 84: 349–351; A 116: 117–121; vgl. Anm. 18).

¹⁸ Während der Gemeindevisitation im Juni 1700 wurde Weidner verhört, weil er Francke seit Jahren irriger Lehre beschuldigte (LHA Magdeburg, Rep. A 5, Tit. XXI, Nr. 913, Bl. 2–13^v, hier Bl. 9^v–10^v).

¹⁹ Eine erneuerte Sonntagsordnung erging erst am 15.10.1698 (Sr. Churf. Duchl. zu Brandenburg ec. EDICT Wie in Zukunfft In dero Herzogthumb Magdeburg ueber der Heiligung Der Sonn= Fest= und Feyertage mit Ernst gehalten werden solle, Halle 1698). Darin werden Gewerbe, Hantierungen, Märkte, Ausschank, Tänze etc. an Sonn- und Festtagen bis 17 und ab 21 Uhr verboten und die Magistrate der Städte wie auch die Gerichtsobrigkeiten der Dörfer angewiesen, über die Einhaltung der Ordnung zu wachen und ggfls. Strafen zu verhängen. Zudem wird zur Katechismuslehre sowie zur Einhaltung der Schul- und Beichtpflicht gemahnt und eine Anweisung für den Ablauf der gemeinsamen Beichte am Samstag gegeben. – Das Verbot, an Sonn- und Feiertagen den genannten Tätigkeiten nachzugehen, war freilich nicht neu, sondern sollte durch diese Verordnung lediglich mit größerem Nachdruck durchgesetzt werden (vgl. vor

des rohen Hauffens hinweg, und kan man so dann ihren Seelen viel besser beykommen mit dem Worte Gottes. O daß doch Gott einmahl die Hertzen der oberen dahin lencken wolte. Es würde gewiß mehr Segen im Lande seyn.
 85 Der Herr von Schweinitz²⁰ hat ja dißfalls sehr gute Anstalten procuriret in dem Gebiet des Thum=Capittels.²¹

9. Daß man den rohen Hauffen uns nur wieder auff den Haß weiset, daß sie bey uns nur wieder beichten sollen, damit wäre nur unsere Plage vermehret, es müste ihnen nur der Paß an allen andern Orten verschnitten
 90 werden, und dann müsten sie angehalten werden, sich unserem Amte gebührend zu unterwerffen, und wenn sie nicht in der That eine Besserung des Lebens zeigten, müsten sie für unchristen und Heyden gehalten werden. Wie es denn würcklich auff solchen punct kommen muß in den Gemeinen, sol anders eine rechte besserung erfolgen, und hier ist Gott lob! der Weg
 95 von Gott selbst wol dazu gebahnet, daß ich endlich hoffe in der Krafft des Herrn durchzudringen, daß es doch endlich einige Gestalt einer rechten und wolgeordneten christlichen Gemeinde gewinne. Von unsern petitis, welche wir bey der visitation eingegeben, und darüber wir decreta vom Consistorio hieselbst erwarten²², wil ich mit nechsten eine Copey senden²³. Mit Herrn
 100 D. Oleario hat man mich im Consistorio auch auff eine solche Weise verglichen, daß ich wol zu frieden seyn kan,²⁴ in dem man nur gesucht ihn einiger maßen bei Ehren zu behalten, welches ich ihnen ja gönnen muß. Gestern bin ich selbst zu ihm gangen, und habe von allem, worinnen ich bißhero anstoß an ihm genommen, offenhertziger mit ihm gesprochen, darauff wir doch im
 105 Frieden von einander gegangen, und er mich gebeten, wenn ich ferner etwas sehen würde, welches er besser machen könnte, solte ichs ihm nur alle Zeit

allein die entsprechenden Bestimmungen der Magdeburger Kirchenordnung von 1685 [s. Brief Nr. 28, Anm. 6] und das Edikt von der Heiligung des Sonntags vom 17.12.1689, das am 24.6.1693 wiederholt worden war, in: Mylius 1, Nr. 49 u. 57 [Sp. 105–108. 115–118]).

²⁰ Georg Rudolph von Schweinitz (s. Brief Nr. 30, Anm. 5).

²¹ Nicht ermittelt.

²² Im Zuge der Visitation reichte Francke vermutlich gemeinsam mit Freylinghausen zwei Texte ein. Dabei handelte es sich zum einen um die wahrscheinlich älteste Vorlage für seine „Glauchische Haus= Kirch= Ordnung/ Oder Christliche[n] Unterricht [...]“, die 1699 im Druck erschien (Francke-Bibliographie Nr. C 25.1–2), hier unter dem fast identischen Titel „Christlicher Unterricht Wie ein HaußVater mit seinen Kindern und Gesinde das Wort Gottes und das Gebet in seinen Hause üben und ihnen mit guten Exempel vorleuchten solle“ (LHA Magdeburg/Wernigerode Rep. A 12 a I, Nr. 1998, Bl. 35–42; die handschriftliche Druckvorlage vom 30.3.1699 befindet sich im PFA St. Georgen A 4, Nr. 43a). Die Hauskirchordnung wurde im Namen des Kurfürsten vom Konsistorium also erst im Jahre 1699 bestätigt. – Zum anderen enthält die Visitationsakte ein Schreiben Franckes unter dem Titel „Waß anzuordnen und abzuschaffen verlangt wird“ (Bl. 43–47). Es erscheint wie der „Christliche Unterricht“ als Anlage zu Entwürfen von Briefen des Kurfürsten vom 27.10.1698 an den Oberamtmann Johann Andreas Lohse (s. Brief Nr. 123, Anm. 8) und an Johann Christian Olearius (s. Brief Nr. 20, Anm. 3), in denen beide dazu aufgefordert werden, die Ergebnisse der 1696er Visitation in Glaucha in die Praxis umzusetzen (Bl. 34 bzw. 48).

²³ Ob er die Texte Spener tatsächlich zukommen ließ, läßt sich nicht ermitteln.

²⁴ Ein Protokoll des Vergleichs mit Olearius ist nicht überliefert.

sagen, er wolte es von mir als einem guten freunde annehmen, und es für keine ἀλλοτριεπισκοπίαν²⁵ halte[n]. Welches ich dann mit Gottes Hülffe in acht nehmen wil, und hoffe ich es sey dieser durchbruch mit ihm nicht ohne göttlichem Seegen bei ihm gewesen, sonderlich da er auch bey der visitation 110 vieles siehet, so er vielleicht vorhin nicht gedacht.

Hiemit empfehle der Gnade des Allerhöchsten und verharre Meines theuersten Vaters im Herrn Gebet und Gehorsam schuldigster

A[ugust] H[ermann] Francke. Mppria.

Glauche an Halle den 1. Dec. 1696.

115

Herrn Ludolffen wolte gern nechstens antworten.²⁶

108 halte[n]: cj.

²⁵ Einmischung in fremde Pfarrei (vgl. 1 Petr 4,15).

²⁶ Eine Antwort Franckes wohl auf den von Spener am 31.10.1696 erwähnten Brief Heinrich Wilhelm Ludolfs (s. Briefe Nr. 111, Anm. 1) an Francke (s. Brief Nr. 127, Z. 15f und Anm. 9) ist nicht überliefert.